

Preisblatt Marktlokations-Identifikatoren (MaLo-ID)

Dieses Preisblatt ist gültig für alle Bestellungen der MaLo-IDs, die über <https://codevergabe.dvgw-sc.de> aufgegeben werden. Nur der für das Portal bestimmte Unternehmens-Administrator kann die Bestellung nach erfolgreichen Login initiieren:

Beispiel: Die Stadtwerke A GmbH bestellt am 10. Juni 2017 22.000 MaLo-IDs. Damit ergibt sich eine Staffelstufe Nr. 2 und ein Entgelt in Höhe von 150,- Euro zzgl USt.

Abgerechnet wird pro erstellten Auftrag:

Beispiel: Stadtwerke A GmbH stellt am 22. Oktober 2017 fest, dass die am 10. Juni 2017 bestellten 22.000 Codenummern nicht ausreichen. Der Unternehmensadministrator löst eine weitere Bestellung über 10.000 Stück aus. Die erneute Bestellung fällt in Staffelstufe 1 und wird somit mit einem Entgelt in Höhe von 80,- Euro plus USt. berechnet.

Bitte beachten Sie daher bei der benötigten MaLo-ID-Menge auch Ihre zukünftigen Entwicklungen in Ihrem Netzgebiet.

Bestellberechtigt sind alle Marktteilnehmer des deutsch Gas- und Strommarktes.

Staffelstufe	Anzahl Codes von	Anzahl Codes bis	Entgelt pro Auftrag zzgl aktueller USt. (Euro)
1	1	15.000	80,-
2	15.001	50.000	150,-
3	50.001	200.000	280,-
4	200.001	1.000.000	700,-

Nutzungsbedingungen der DVGW Service & Consult GmbH für die Vergabe und Verwaltung von DVGW-Codenummern für den deutschen Gasmarkt und für die Vergabe von Marktlokations-identifikationsnummern für inländische Energieentnahmestellen

Die nachstehenden Nutzungsbedingungen gelten ab dem 01.01.2017 für die vertragliche Zuteilung und Nutzung einer DVGW-Codenummer sowie für die Nutzung sämtlicher bereits erteilter DVGW-Codenummern. Mit der Nutzung der DVGW-Codenummern nach dem 01.01.2017 akzeptiert der DVGW-Codenummerninhaber diese Nutzungsbedingungen.

Ab dem 1. Juni 2017 werden einmalig Marktlokationsidentifikationsnummern (nachfolgend „MaLo-IDs“) für Energieentnahmestellen an berechnete Marktteilnehmer auf der Grundlage der nachstehenden Nutzungsbedingungen vergeben.

Die Vergabe der DVGW-Codenummern erfolgt ausschließlich zur Teilnahme im deutschen Gasmarkt. Es ist untersagt, die in der DVGW-Codenummerdatenbank enthaltenen Daten für andere Zwecke zu nutzen (wie beispielsweise Werbung oder allgemeine Anschreiben an Unternehmen, etc.).

Neben den gesetzlichen Regelungen (z. B. Energiewirtschaftsgesetz, Erneuerbare Energien Gesetz, Gasnetzzugangsverordnung) gelten die von den Beschlusskammern 6 und 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (nachfolgend „BNetzA“) veröffentlichten Festlegungen zu Geschäftsprozessen und Datenformaten.

§1 Antragsberechtigung

(1) Jede juristische Person oder natürliche Person, die am deutschen Gasmarkt teilnimmt, ist berechtigt, eine DVGW-Codenummer zu beantragen, wenn sie noch keine DVGW-Codenummer besitzt. Jedes Unternehmen benötigt für jede Marktrolle im Gasmarkt eine gesonderte Codenummer.

(2) Eine DVGW-Mitgliedschaft ist für die Beantragung und Nutzung einer DVGW-Codenummer nicht erforderlich.

(3) Eine Beantragung der DVGW-Codenummer zum Zwecke der Weitergabe oder des Handels ist untersagt.

(4) Netzbetreiber für Gas und Strom sind gemäß § 3 Nr. 27 EnWG für die von Ihnen betriebenen Energieentnahmestellen berechtigt, ab dem 1. Juni 2017 MaLo-IDs zu beantragen.

§ 2 Antrag auf Vergabe einer neuen DVGW-Codenummer

(1) Der Antrag auf Vergabe einer DVGW-Codenummer erfolgt ausschließlich elektronisch über die Website <https://codevergabe.dvgw-sc.de>. Der Antragsteller erkennt mit dem Absenden des Antrags diese Nutzungsbedingungen an.

(2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- Firma des zukünftigen DVGW-Codenummerninhabers in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut bzw. Vorname und Name, wenn zukünftiger Codeinhaber eine natürliche Person ist
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
- Firmenhomepage
- Marktfunktion
- E-Mail-Adresse
- Ansprechpartner samt Kontaktdaten (Vorname und Name, Abteilung/ Bereich, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse)
- Falls vorhanden die Global Location Number (GLN von GS1), wenn diese – ggf. alternativ - in einer Marktfunktion im deutschen Gasmarkt genutzt werden soll.

Der Antragsteller versichert mit dem Antrag, dass seine darin enthaltenen Angaben richtig sind und er zur Beantragung und späteren Nutzung der DVGW-Codenummer berechtigt ist, insbesondere, dass Registrierung und beabsichtigte Nutzung der DVGW-Codenummer weder Rechte Dritter verletzen noch gegen allgemeine Gesetze verstoßen. Er

sichert ferner die Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen zu. Er sichert darüber hinaus zu, eine DVGW-Codenummer ausschließlich im deutschen Gasmarkt zu verwenden.

(3) Der DVGW-Codenummerninhaber stimmt mit dem Antrag einer Veröffentlichung seiner zugewiesenen DVGW-Codenummer samt den mit dem Antrag übermittelten Angaben zu.

§ 3 Antrag auf Vergabe von MaLo-IDs

(1) Der Antrag auf Vergabe von MaLo-IDs erfolgt ausschließlich elektronisch über die Website <https://codevergabe.dvgw-sc.de>. Der Antragsteller erkennt mit dem Absenden des Antrags diese Nutzungsbedingungen an.

(2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- Bereits bestehende DVGW-Netzbetreibernummer (sofern vorhanden)
- Name des Unternehmens
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
- Firmenhomepage
- E-Mail-Adresse
- Ansprechpartner samt Kontaktdaten (Vorname und Name, Abteilung/ Bereich, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse)
- Falls vorhanden die Global Location Number (GLN von GS1)

Der Antragsteller versichert mit dem Antrag, dass seine darin enthaltenen Angaben richtig sind. Er sichert ferner die Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen zu.

§ 4 Vergabe von DVGW-Codenummern und MaLo-IDs durch die DVGW Service & Consult GmbH

(1) Die Prüfung des Antrags und Vergabe der DVGW-Codenummern und MaLo-IDs erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Bei korrektem und vollständigem Antrag erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen die Zuteilung der DVGW-Codenummer bzw. der MaLo-IDs durch die DVGW Service & Consult GmbH per E-Mail. Eine Ablehnung, versehen mit Begründung, erfolgt ebenfalls per E-Mail.

(2) Mit Zuteilung der DVGW-Codenummer bzw. der MaLo-IDs kommt zwischen der DVGW Service & Consult GmbH und dem Antragsteller ein Vertrag mit diesen Nutzungsbedingungen zustande.

(3) Die DVGW Service & Consult GmbH sichert zu, die personenbezogenen Daten des Antragstellers bzw. DVGW-Codenummerninhabers nur an mit der Abwicklung und Durchführung des DVGW-Codenummernvertrages bzw. des MaLo-ID-Vertrages befasste Dritte weiterzugeben und nicht für Zwecke der Werbung zu nutzen oder weiterzugeben.

§ 5 Pflichten der DVGW Service & Consult GmbH

(1) Die DVGW Service & Consult GmbH stellt sicher, dass DVGW-Codenummern und MaLo-IDs nicht mehrfach vergeben werden (Kollisionsfreiheit).

(2) Die DVGW Service & Consult GmbH ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Registrierung einer DVGW-Codenummer oder ihre Nutzung durch den DVGW-Codenummerninhaber Rechte Dritter verletzt.

(3) Die DVGW Service & Consult GmbH veröffentlicht auf ihrer Webseite die Liste der Unternehmen mit den im Antrag übermittelten Daten und der zugeteilten DVGW-Codenummern.

(4) Die DVGW Service & Consult GmbH veröffentlicht keine aggregierte Liste der MaLo-IDs.

§ 6 Rechte und Pflichten des DVGW-Codenummern- bzw. MaLo-ID-Inhabers

(1) Der Antragsteller kann die zugewiesene DVGW-Codenummer und die erteilten MaLo-IDs im Rechtsverkehr verwenden. Der DVGW-Codenummerninhaber ist verpflichtet, umgehend nach Zuteilung die korrekte Veröffentlichung der ihm zugewiesenen DVGW-Codenummer und der zugehörigen Daten auf der Internetseite zu überprüfen und die GmbH unverzüglich über Fehler zu benachrichtigen. Sofern eine solche Benachrichtigung durch den DVGW-Codenummerninhaber nicht innerhalb von zehn Werktagen ab Zuteilungsmittlung erfolgt, gilt die Veröffentlichung seiner Codenummer in den Registern als korrekt. Eine Haftung der DVGW

Service & Consult GmbH ist, sofern eine solche Benachrichtigungsmitteilung durch den DVGW-Codenummerninhaber nicht erfolgt, nach Ablauf von zehn Werktagen ab Zuteilungsmitteilung ausgeschlossen. Ersatzweise gilt die Verwendung der DVGW-Codenummer zur Teilnahme am Gasmarkt vor Ablauf von zehn Werktagen als Anerkennung und Freigabe der Registrierung.

(2) Der DVGW-Codenummerninhaber verpflichtet sich, der DVGW Service & Consult GmbH unverzüglich mitzuteilen, sofern sich Änderungen an seinen zur Verfügung gestellten Daten ergeben. Der Ansprechpartner für die DVGW-Codenummer kann seine persönlichen Kontaktdaten selbst ändern, alle anderen Änderungen sind der GmbH per E-Mail bzw. auf dem von der DVGW Service & Consult GmbH vorgegebenen Weg zu übermitteln.

(3) Der DVGW-Codenummerninhaber teilt unverzüglich ebenfalls mit, wenn er seine Geschäftstätigkeit einstellt bzw. nicht mehr am deutschen Gasmarkt teilnimmt, seine DVGW-Codenummer wird dann gesperrt.

(4) DVGW-Codenummern dürfen nur für die Teilnahme an und die Durchführung der Marktkommunikation im deutschen Gasmarkt durch den Codenummerninhaber genutzt werden. Eine missbräuchliche Verwendung kann zur Sperrung der DVGW-Codenummer durch die DVGW Service & Consult GmbH und zu Schadensersatzansprüchen der DVGW Service & Consult GmbH führen. Eine missbräuchliche Verwendung liegt insbesondere dann vor, wenn eine DVGW-Codenummer ohne schriftliche Zustimmung der DVGW Service & Consult GmbH an Dritte weitergegeben wird.

§ 7 Sperrung der DVGW-Codenummer durch den DVGW-Codenummerninhaber

Der DVGW-Codenummerninhaber kann jederzeit per E-Mail oder Brief bzw. auf dem jeweils von der DVGW Service & Consult GmbH vorgegebenen Weg die Sperrung einer DVGW-Codenummer oder die Änderung der für die ihm zugeteilte DVGW-Codenummer hinterlegten Daten, die er nicht nach selbst nach § 5 (2) vornehmen kann, beantragen.

§ 8 Übertragung einer DVGW-Codenummer

(1) Der DVGW-Codenummerninhaber hat im Falle der gesetzlichen Rechtsnachfolge unter Vorlage eines Nachweises (z.B. entsprechender Handelsregisterauszug) die DVGW Service & Consult GmbH spätestens 14 Tage nach Wirksamwerden der Rechtsnachfolge schriftlich zu informieren.

(2) Eine rechtsgeschäftliche Übertragung der DVGW-Codenummer bedarf zu ihrer Wirksamkeit der entsprechenden schriftlichen Erklärung des bisherigen DVGW-Codenummerninhabers, der Registrierung des zukünftigen DVGW-Codenummerninhabers bei der DVGW Service & Consult GmbH, der schriftlichen Erklärung des zukünftigen DVGW-Codenummerninhabers zur Übernahme der Pflichten des bisherigen DVGW-Codenummerninhabers und der mit der Registrierung zum Ausdruck kommenden Zustimmung der GmbH. Der bisherige und der neue DVGW-Codenummerninhaber sind verpflichtet, die Übertragung der DVGW-Codenummer ihren Vertragspartnern anzuzeigen.

§ 9 Mehrheit von DVGW-Codenummern bei Rechtsnachfolge

Ein Rechtsnachfolger, der bereits über eine entsprechende DVGW-Codenummer auf seinen Namen verfügt, ist verpflichtet, der DVGW Service & Consult GmbH unverzüglich mitzuteilen, welchen der beiden DVGW-Codenummern er weiterführen will, die andere DVGW-Codenummer wird gesperrt. Ohne entsprechende Entscheidung kann die DVGW Service & Consult GmbH die DVGW-Codenummer des erloschenen DVGW-Codenummerninhabers sperren.

§ 10 Sperrung der DVGW-Codenummer durch die DVGW Service & Consult GmbH

(1) Eine DVGW-Codenummer wird auf unbestimmte Zeit vergeben.

(2) Das Nutzungsverhältnis kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden, sofern nicht das Gesetz zwingend eine längere Kündigungsfrist bestimmt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Die GmbH kann eine DVGW-Codenummer aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung sperren. Ein wichtiger Grund liegt bspw. vor, wenn

a) der DVGW-Codenummerninhaber sich schriftlich, uneingeschränkt und strafbewehrt verpflichtet hat, eine DVGW-Codenummer nicht zu nutzen, oder er zu einer entsprechenden einstweiligen Verfügung eine Abschlusserklärung abgegeben hat oder ein entsprechendes rechtskräftiges Hauptsacheurteil gegen ihn ergangen ist oder

b) der DVGW-Codenummerninhaber wesentliche Vertragspflichten verletzt hat und nach Mahnung und Fristsetzung weiterhin verletzt, insb. eine DVGW-Codenummer nicht für die Teilnahme am deutschen Gasmarkt verwendet, bzw. der DVGW-Codenummerninhaber trotz wiederholter Aufforderung seine vertraglichen Pflichten verletzt oder

c) die gegenüber der DVGW Service & Consult GmbH angegebenen Daten des DVGW-Codenummerninhabers oder des administrativen Ansprechpartners falsch und trotz Aufforderung der DVGW Service & Consult GmbH nicht berichtigt worden sind oder

d) die DVGW Service & Consult GmbH die DVGW-Codenummernvergabe und -verwaltung nicht mehr durchführt oder

e) der DVGW-Codenummerninhaber seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat bzw. nicht mehr am deutschen Gasmarkt teilnimmt,

f) der DVGW-Codenummerninhaber seiner Entgeltzahlungspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt oder

g) über das Vermögen des DVGW-Codenummerninhabers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder

h) die DVGW Service & Consult GmbH nach § 8 zur Sperrung berechtigt ist.

Im Fall von (3) b), c) und f) informiert die DVGW Service & Consult GmbH den DVGW-Codenummerninhaber schriftlich über den vorliegenden Sperrungsgrund und setzt ihm eine Frist von dreißig (30) Kalendertagen zur Behebung des Grundes. Bereits während dieses Zeitraums ist die GmbH dazu berechtigt, die DVGW-Codenummer vorübergehend zu sperren. Ist der Grund für die vorübergehende Sperrung entfallen, hebt die GmbH die Sperrung auf. Die GmbH ist in diesem Fall von

jeglicher Haftung in Bezug auf die Sperrung befreit.

(4) Die DVGW Service & Consult GmbH kann die DVGW-Codenummer ferner vorübergehend oder dauerhaft sperren, sofern eine Anordnung einer Behörde oder sonstigen staatlichen Stelle wegen einer Rechtsverletzung oder eines entsprechenden dringenden Verdachts vorliegt. Die DVGW Service & Consult GmbH ist in diesem Fall von jeglicher Haftung in Bezug auf die Sperrung befreit.

(5) Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte kann die DVGW Service & Consult GmbH mit Absendung der Sperrungsmittlung eine DVGW-Codenummer aus der öffentlich einsehbaren DVGW-Codenummernliste entfernen.

(6) Der DVGW-Codenummerninhaber verliert mit dem Wirksamwerden der Sperrung das Recht, eine DVGW-Codenummer weiter zu verwenden oder zu nutzen. Soweit dies für die ordnungsgemäße Beendigung der Vertragsbeziehungen des DVGW-Codenummerninhabers unabdingbar ist, ist dem DVGW-Codenummerninhaber abweichend von Satz 1 die Nutzung der DVGW-Codenummer für die letzten Abwicklungen gestattet. Bei missbräuchlicher Weiterbenutzung haftet er für alle entstehenden Schäden.

(7) Eine endgültig gesperrte DVGW-Codenummer wird von der DVGW Service & Consult GmbH frühestens zehn Jahre nach Sperrung neu vergeben.

§ 11 Entgelte Codenummern

(1) Der DVGW-Codenummerninhaber verpflichtet sich, die im Preisblatt festgelegten Entgelte an die DVGW Service & Consult GmbH zu entrichten.

(2) Für das Entgelt werden alle auf Antrag nach den jeweiligen Nutzungsbedingungen vergebenen Codes (DVGW-Codenummern, EIC, Gasnetzbetreibernummern) zum jeweiligen Stichtag zusammengefasst und gemeinsam abgerechnet. Abrechnungstichtag für die Ermittlung des abzurechnenden Jahresentgelts ist der 1.1. des jeweiligen Jahres.

(3) Das abzurechnende Jahresentgelt setzt sich aus einem Entgelt pro Code zusammen. Die Entgelte verstehen sich als mengengestaffelte Netto-Preise, die zzgl. der gesetzlichen

Umsatzsteuer zu zahlen sind. Die Basis für Ermittlung der Mengenstaffel ist die Gesamtanzahl der zum jeweiligen Abrechnungsstichtag gültigen Gasnetzbetreibernummern, DVGW-Codenummern und EIC.

(4) Codeinhabern, die am 01.01. eines Jahres einen gültigen Code besitzen („Bestandskunden“), wird das Jahresentgelt für dieses Kalenderjahr im ersten Quartal im Voraus in Rechnung gestellt. Neu hinzukommende Codes gehen erst beim nächsten Abrechnungsstichtag in die Entgeltberechnung ein.

(5) Unternehmen, die im laufenden Jahr erstmals einen Code (DVGW-Codenummer, EIC oder Gasnetzbetreibernummer) erhalten und dafür neu in die Datenbank aufgenommen werden („Neukunden“), wird bei diesem unterjährigem Vertragsbeginn das Jahresentgelt anteilig für die restlichen Monate in Rechnung gestellt. Der Abrechnungsstichtag für die Ermittlung des abzurechnenden anteiligen Entgelts ist der Monatserste des auf das Gültigkeitsdatum dieses ersten vergebenen Codes folgenden Monats. Werden nach der ersten Vergabe von Codes während des gleichen Kalenderjahres weitere Codes vergeben, gehen diese Codes erst beim nächsten Abrechnungsstichtag in die Entgeltberechnung ein.

(6) Unterjährige Änderungen bei der Anzahl vergebener Codes (DVGW-Codenummern, EIC, Gasnetzbetreibernummern) berechtigen weder zu einer Nachforderung der DVGW Service & Consult GmbH noch zu einem Erstattungsanspruch des Codenummerninhabers. Die Regelung in Absatz (5) bleibt unberührt..

(7) Bei der Zahlung anfallende Bankgebühren oder sonstige Gebühren trägt der DVGW-Codenummerninhaber.

(8) Die DVGW Service & Consult GmbH ist berechtigt, Rechnungen per E-Mail an den DVGW-Codenummerninhaber oder den administrativen Ansprechpartner zu übermitteln.

(9) Die DVGW Service & Consult GmbH kann das Preisblatt jährlich zum 01.01. eines neuen Kalenderjahres mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten ändern. Eine Anpassung des Preisblattes durch die DVGW Service & Consult GmbH erfolgt nur, sofern ein berechtigtes Interesse der DVGW Service & Consult GmbH vorliegt, also z.B. bei gesteigerten Vergabe- oder Verwaltungskosten. Die Änderung wird

dem DVGW-Codenummerninhaber zusammen mit den Gründen der Änderung per E-Mail mitgeteilt.

Bei Nichteinverständnis mit den neuen Entgelten steht dem DVGW-Codenummerninhaber ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu.

§ 12 Entgelte MaLo-IDs

(1) Der Antragsteller von MaLo-IDs verpflichtet sich, die im Preisblatt festgelegten Entgelte an die DVGW Service & Consult GmbH zu entrichten.

(2) Das Entgelt für die Vergabe von MaLo-IDs ist mengenmäßig gestaffelt und ein einmaliges Entgelt, welches unmittelbar bei jeder Bestellung abgerechnet wird.

(3) Sofern darüber hinaus entsprechende MaLo-IDs nachbestellt werden, gelten erneut die im Preisblatt veröffentlichten Mengenstaffeln als einmaliges Entgelt.

§ 13 Haftung

(1) Die DVGW Service & Consult GmbH übernimmt keine Gewährleistung für die Korrektheit der veröffentlichten Daten zu DVGW-Codenummern und -inhabern. Allein die Antragsteller bzw. DVGW-Codenummerninhaber sind für die Korrektheit und Vollständigkeit der Daten verantwortlich.

(2) Die DVGW Service & Consult GmbH haftet für Schäden – unabhängig aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn die DVGW Service & Consult GmbH diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn die DVGW Service & Consult GmbH fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht (sog. „Kardinalspflicht“) verletzt hat. Im Falle der Verletzung solcher wesentlichen Vertragspflichten haftet DVGW Service & Consult GmbH stets nur für den Schaden, der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypisch und vorhersehbar ist.

(3) Die Ersatzpflicht der DVGW Service & Consult GmbH ist jedoch der Höhe nach je Schadensfall wie folgt begrenzt

1.000.000 EUR für Sachschäden und

300.000 EUR für Vermögensschäden,

wenn die DVGW Service & Consult GmbH für fahrlässig verursachte Schäden durch Ver-

letzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß Absatz (2) haftet.

(4) Für Schäden, die durch die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit verursacht worden sind, ist die Haftung ausgeschlossen.

(5) Die Absätze (2) bis (4) gelten auch für die gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie die Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner. Der in diesen Absätzen enthaltene Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

(5) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(6) Vertragstypisch vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte erkennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

(8) Der Antragsteller bzw. DVGW-Codenummerninhaber hat etwaige Schäden, für die DVGW Service & Consult GmbH haften soll, dieser unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(9) Außer in den Fällen der unter § 651 BGB fallenden Verbraucherverträge verjähren Schadensersatzansprüche, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 14 Änderung der vertraglichen Grundlagen, Kommunikationsweg

(1) Sofern eine Änderung dieser Nutzungsbedingungen - insbesondere durch eine Veränderung der Gesetzeslage, eine Änderung höchstrichterlicher Rechtsprechung oder der Marktgegebenheiten - erforderlich wird, ist die DVGW Service & Consult GmbH berechtigt, diese Nutzungsbedingungen anzupassen. Änderungen werden den DVGW-Codenummerninhabern mindestens drei

Monate vor Wirksamwerden bekannt gegeben, sofern nicht seitens des Gesetzgebers eine andere Frist vorgegeben wird.

(2) Die DVGW Service & Consult GmbH ist berechtigt, Änderungen nach (1) per E-Mail an den DVGW-Codenummerninhaber oder den administrativen Ansprechpartner zu übermitteln.

(3) Bei Nichteinverständnis mit einer Änderung der Nutzungsbedingungen nach § 11 (1) steht dem DVGW-Codenummerninhaber ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von sechs Wochen nach Absenden der entsprechenden Informations-E-Mail der DVGW Service & Consult GmbH zu. Wenn er dieses Kündigungsrecht nicht ausübt trotz entsprechendem Hinweis, gelten die neuen Nutzungsbedingungen als vereinbart. Der DVGW-Codenummerninhaber wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung hingewiesen.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

(1) Abweichende Regelungen finden keine Anwendung, insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Antragstellers, bzw. Codenummerninhabers, sofern sie von diesen Regelungen abweichen.

(2) Für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Nutzungsbedingungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss derjenigen Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

(3) Soweit zulässig ist Bonn ausschließlicher Gerichtsstand. Die DVGW Service & Consult GmbH ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des DVGW-Codenummerninhabers zu klagen.

(4) Bei Widersprüchen zwischen dieser deutschsprachigen Fassung der Nutzungsbedingungen und einer englischen Fassung ist immer allein die deutsche Fassung verbindlich und geht insoweit der englischen vor.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss gemäß § 3 (2) unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt.

(6) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten,

deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vertrags- oder Nutzungsbedingungen als lückenhaft erweisen.

§ 16 Kontakt

Die DVGW Service & Consult GmbH ist im Handelsregister eingetragen; Sitz ist Bonn (Amtsgericht Bonn, Handelsregister B, HRB 13127).

DVGW Service & Consult GmbH
Josef-Wirmer-Str. 1-3
53123 Bonn

E-Mail: codevergabe@dvwg-sc.de
Internet: <https://codevergabe.dvbw-sc.de>

Stand: 29.05.2017